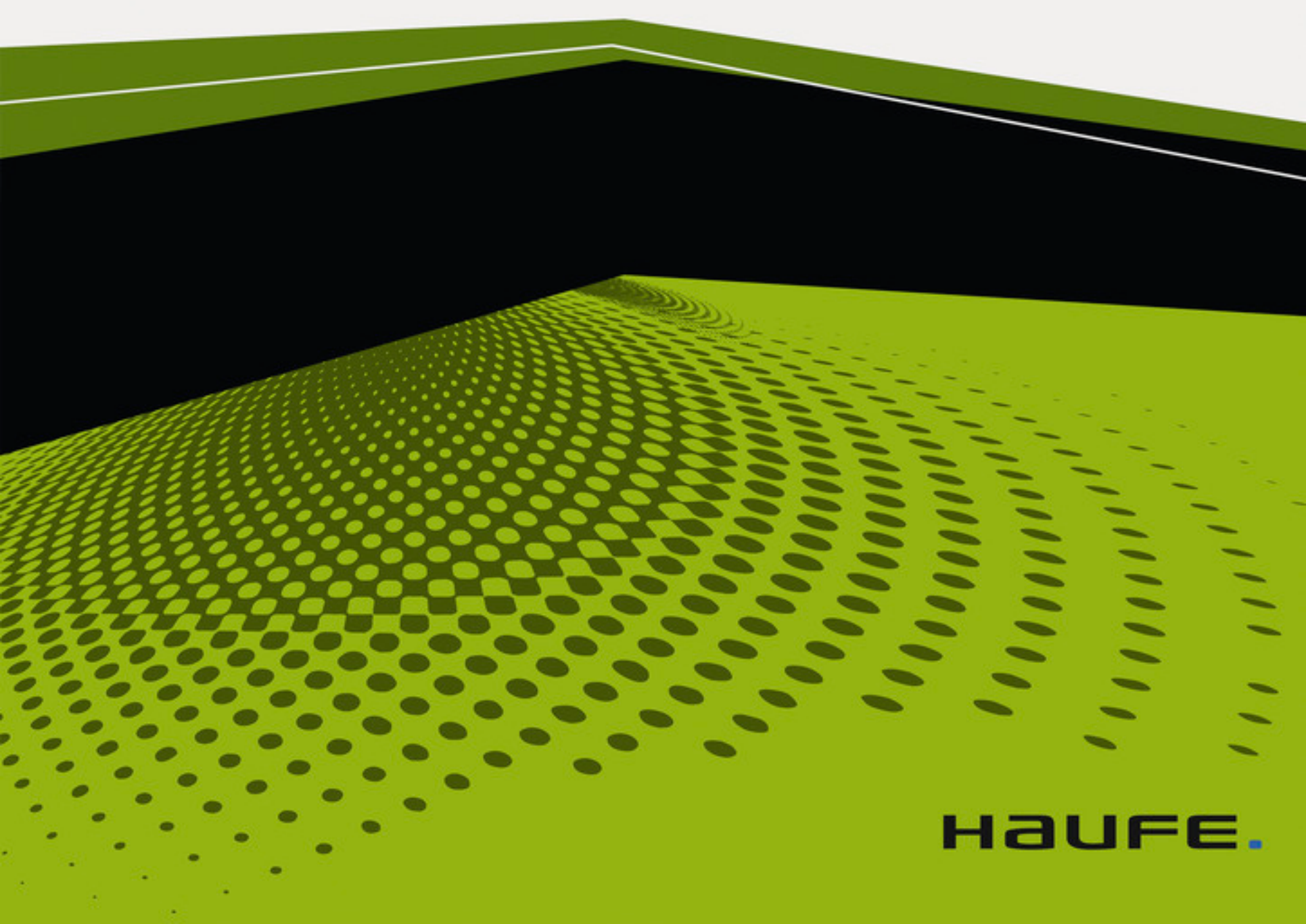


Norbert Lüdenbach

IFRS

In Ausbildung und Praxis

8. Auflage

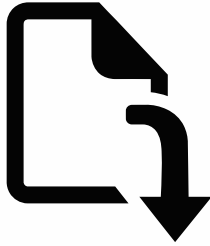


HAUFE.

Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.



Ihre Arbeitshilfen zum Download:

Die folgenden Arbeitshilfen stehen für Sie zum Download bereit:

- E-Training und Online-Selbsttests
- Checkliste: Wesentliche Abweichungen der IFRS vom HGB

Den Link sowie Ihren Zugangscode finden Sie am Buchende.

IFRS

Dr. Norbert Lüdenbach

IFRS
> 1 Zeile Abstand

Training für Ausbildung und Praxis

>

>

> 2 Zeilen Abstand

>

8., überarbeitete und erweiterte Auflage

Haufe Gruppe
Freiburg · München · Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Print: ISBN 978-3-648-08030-6 Bestell-Nr. 01145-0008

ePub: ISBN 978-3-648-08033-7 Bestell-Nr. 01145-0101

ePDF: ISBN 978-3-648-08034-4 Bestell-Nr. 01145-0151

Dr. Norbert Lüdenbach

IFRS

8. Auflage 2016

© 2016 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg

www.haufe.de

info@haufe.de

Produktmanagement: Kathrin Salpietro

Lektorat: Lektoratsbüro Peter Böke, Berlin

Satz: kühn & weyh Software GmbH, Satz und Medien, Freiburg

Umschlag: RED GmbH, Krailling

Druck: Schätzl Druck & Medien GmbH & Co. KG, Donauwörth

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 8. Auflage	15
Zuordnung der Standards zu den Kapiteln	17
Abkürzungsverzeichnis	19
1 Perspektiven einer Internationalisierung der Rechnungslegung	21
1.1 Der gesetzliche Rahmen	21
1.2 Erfolgspotenziale im Unternehmen	23
1.3 Das Nebeneinander von handelsrechtlichem Einzelabschluss und IFRS-Konzernabschluss	24
1.4 Zukunftsperspektiven – Freigabe der IFRS für den Einzelabschluss?	26
1.4.1 Die Zahlungsbemessungsfunktion des Einzelabschlusses – Steuern und Dividenden	26
1.4.2 Von der HGB-basierten deutschen zur IFRS-basierten europäischen Steuerbilanz	27
1.4.3 Von der bilanz- zur solvenzorientierten Dividende	30
1.5 Die SME-IFRS	31
1.6 Zusammenfassung	32
1.7 Aufgaben und Lösungen	33
2 Struktur und Grundannahmen des IFRS-Regelwerks	35
2.1 Organisation des IASB	35
2.2 EU-Endorsementverfahren	37
2.3 Aufbau des IFRS-Regelwerks	40
2.4 <i>Framework</i> : Konzeptionelle Grundlagen des IFRS-Abschlusses	42
2.4.1 Zielsetzung und Elemente des Jahresabschlusses	42
2.4.2 Nachrangigkeit des Vorsichtsprinzips, periodengerechte Gewinnermittlung als Basisaufgabe	42
2.4.3 Bilanzierung dem Grunde nach: Vermögenswerte und Schulden ..	48
2.4.4 Bilanzierung der Höhe nach: Bewertungsmaßstäbe nach IFRS, insbesondere <i>fair value measurement</i>	49
2.5 IAS 1: Ausweis- und Gliederungsvorschriften	53
2.5.1 Bestandteile des Jahresabschlusses und Grundregeln der Gliederung	53
2.5.2 Gliederung der Bilanz	54
2.5.3 Gliederung der GuV	59
2.5.4 Gesamtergebnisrechnung	61

2.6	<i>Materiality</i> -Grundsatz	63
2.7	<i>True and fair presentation</i>	64
2.8	Zusammenfassung	66
2.9	Aufgaben und Lösungen	68
3	Immaterielles und Sachanlagevermögen sowie <i>investment properties</i>	71
3.1	Ausweis und Untergliederung	71
3.2	Bilanzansatz	72
3.2.1	Allgemeine Aktivierungsvoraussetzungen	72
3.2.2	Besonderheiten beim immateriellen Anlagevermögen	73
3.2.2.1	Aktivierungsvoraussetzungen immateriellen Anlagevermögens. . .	73
3.2.2.2	Wann ist ein Vermögenswert derivativ?	76
3.2.2.3	Immaterielles Anlagevermögen beim Unternehmenserwerb	78
3.2.2.4	Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	79
3.2.2.5	Unterscheidung von »Forschungs-« und »Entwicklungsphase« auch bei Herstellung von Trivialgütern	82
3.3	Zugangsbewertung zu Anschaffungs-/Herstellungskosten	84
3.3.1	Übersicht	84
3.3.2	Anschaffungskosten	85
3.3.2.1	Anschaffungsnebenkosten	85
3.3.2.2	Gewinnrealisierung beim Tausch	85
3.3.3	Herstellungskosten	86
3.3.3.1	Gemeinkosten	86
3.3.3.2	Nachträgliche Herstellungskosten versus Erhaltungsaufwand . . .	86
3.3.4	Gemeinsame Regeln für Anschaffungs- und Herstellungsfälle . . .	88
3.3.4.1	Öffentliche Zuwendungen, insbesondere für Investitionen	88
3.3.4.2	Aktivierung von Fremdkapitalkosten	89
3.3.4.3	Rückbauverpflichtungen	91
3.4	Planmäßige Abschreibung	94
3.4.1	Abschreibung von Sachanlagen nach dem Komponentenansatz .	94
3.4.2	Abschreibung immaterieller Anlagen	96
3.4.3	Immaterielle Anlagen unbestimmter Nutzungsdauer	96
3.5	Außerplanmäßige Abschreibung	96
3.6	Wertaufholung und Neubewertung	103
3.7	Sonderfälle	104
3.7.1	<i>Goodwill</i> und negativer Unterschiedsbetrag	104
3.7.2	Leasing	107
3.7.2.1	Unterschiedliche Regeln für Leasinggeber und Leasingnehmer . . .	107
3.7.2.2	Bilanzierung beim Leasinggeber: <i>operating</i> vs. <i>finance lease</i>	108
3.7.2.3	Bilanzierung beim Leasingnehmer: <i>right of use</i>	112
3.7.2.4	Verdeckte Leasingverhältnisse (kundengebundene Werkzeuge, Veräußerung mit Rücknahmegarantie)	113

3.7.3	Infrastrukturkonzessionen bei <i>Public Private Partnership</i>	117
3.7.4	Nicht betrieblich genutzte Grundstücke – <i>investment properties</i> . .	119
3.8	Notes, insbesondere Anlagenspiegel	121
3.9	Zusammenfassung	124
3.10	Aufgaben und Lösungen	125
10	103	
4	Finanzvermögen	131
4.1	Überblick	131
4.1.1	Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte	131
4.1.2	Ausweis	133
4.2	Bilanzansatz: Zurechnung von Finanzaktiva bei Factoring und vergleichbaren Fällen	133
4.3	Bewertung und Erfolgserfassung nach dem Klassifizierungssystem von IFRS 9	136
4.4	Einzelfälle der Bewertung	141
4.4.1	Effektivzinsmethode bei Darlehen	141
4.4.2	Wertberichtigungen von Fremdkapitalinstrumenten	142
4.4.3	Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen vs. einfache Anteile	144
4.5	Finanzderivate und <i>hedge accounting</i>	147
4.5.1	Überblick	147
4.5.2	<i>Hedge accounting</i>	149
4.5.2.1	Der Synchronisierungszweck des <i>hedge accounting</i>	149
4.5.2.2	Wahlrechte und Buchungstechnik am Beispiel der Währungssicherung	151
4.5.2.3	Anwendungsvoraussetzungen des <i>hedge accounting</i>	154
4.5.3	Sonderfragen	155
4.5.3.1	Abgrenzung Finanzderivate von Waretermingeschäften	155
4.5.3.2	Eingebettete Derivate	156
4.6	Notes, inkl. Beziehungen zu nahestehenden Parteien	158
4.7	Zusammenfassung	161
4.8	Aufgaben und Lösungen	162
5	Vorräte	167
5.1	Überblick	167
5.2	Engerer Begriff der (un-)fertigen Erzeugnisse und Leistungen	167
5.3	Ansatz von Vorräten	168
5.4	Bewertung von Vorräten	169
5.4.1	Anschaffungskosten und Herstellungskosten	169
5.4.2	Bewertungsvereinfachungen	173
5.4.3	Niederstwertprinzip	174
5.5	Ausweis und <i>notes</i>	177
5.6	Zusammenfassung	178
5.7	Aufgaben und Lösungen	178

6	Eigenkapital	181
6.1	Ausweis und Abgrenzung	181
6.1.1	Mindestgliederung, eigene Anteile	181
6.1.2	Abgrenzung zum Fremdkapital	182
6.1.3	Besonderheiten bei Personengesellschaften	183
6.2	Sacheinlagen, einschließlich <i>debt-for-equity-swaps</i>	186
6.3	<i>Stock options</i> – Mitarbeiteroptionen	187
6.4	<i>Notes</i>	189
6.5	Zusammenfassung	191
6.6	Aufgaben und Lösungen	191
7	Rückstellungen	195
7.1	Ausweis	195
7.2	Bilanzansatz	196
7.2.1	Vorliegen einer gegenwärtigen Verpflichtung	196
7.2.2	Wahrscheinlichkeit – Abgrenzung zu Eventualverbindlichkeiten	199
7.2.3	Restrukturierungsrückstellungen	201
7.2.4	Faktische Verpflichtungen vs. Aufwandsrückstellungen – Theorie und Kasuistik	202
7.2.5	ABC wichtiger Rückstellungsfälle	205
7.2.6	Drohverlustrückstellungen	206
7.3	Bewertung	207
7.3.1	»Bestmögliche Schätzung« des Erfüllungsbetrags	207
7.3.2	Rückgriffsrechte und Saldierungen	208
7.3.3	Abzinsung	209
7.4	Sonderfall: Pensionsrückstellungen und sonstige Arbeitnehmerrückstellungen	209
7.4.1	Leistungen an Arbeitnehmer	209
7.4.2	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Leistungen	211
7.5	Notes	215
7.5.1	Angaben zu den Rückstellungen	215
7.5.2	Angaben zu Eventualverpflichtungen und Ereignissen nach dem Bilanzstichtag	217
7.6	Zusammenfassung	218
7.7	Aufgaben und Lösungen	219
8	Verbindlichkeiten	223
8.1	Ausweis	223
8.2	Bewertung	223
8.2.1	Zugangsbewertung	223
8.2.2	Folgebewertung	224
8.2.2.1	Fortgeführte Anschaffungskosten	224
8.2.2.2	Fremdwährungsverbindlichkeiten	226

8.3	Notes	227
8.4	Zusammenfassung	229
8.5	Aufgaben und Lösungen	230
9	Tatsächliche und latente Steuern	233
9.1	Überblick und Vergleich zum Handelsrecht	233
9.2	Der Zweck latenter Steuern nach dem <i>temporary</i> -Konzept	235
9.3	Ausweis	240
9.4	Ansatz	242
9.5	Bewertung	244
9.6	Notes	246
9.7	Zusammenfassung	249
9.8	Aufgaben und Lösungen	250
10	Gewinn- und Verlustrechnung	253
10.1	Ausweisvorschriften	253
10.1.1	Allgemeine Vorschriften	253
10.1.2	Bilanzkorrekturen sowie Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	253
10.1.3	<i>Discontinued operations</i> und zur Veräußerung bestimmte Anlagen	255
10.2	Erlösrealisierung	260
10.2.1	Das Realisationsprinzip	260
10.2.2	Die Anforderungen von IFRS 15 im Überblick	262
10.2.3	Mehrkomponentengeschäfte	262
10.2.4	Variabler Transaktionspreis	264
10.2.5	Lieferung unter Einräumung von Rückgaberechten	265
10.2.6	Zeitpunktbezogene vs. zeitraumbezogene Leistungen	266
10.3	Notes	271
10.4	Zusammenfassung	273
10.5	Aufgaben und Lösungen	273
11	Weitere Abschlussbestandteile	275
11.1	Eigenkapitalveränderungsrechnung (im Verhältnis zur Gesamt- ergebnisrechnung)	275
11.2	Kapitalflussrechnung	277
11.3	Notes – Aufbau und Funktion des Anhangs	280
11.4	Besondere Berichtspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen ..	284
11.4.1	Überblick	284
11.4.2	Segmentberichterstattung	284
11.4.3	Ergebnis je Aktie	286
11.4.4	Zwischenberichterstattung	287

11.5	Zusammenfassung	290
11.6	Aufgaben und Lösungen	291
12	Konzernabschluss	293
12.1	Überblick	293
12.2	Aufstellungspflicht und Konsolidierungskreis	295
12.2.1	Überblick	295
12.2.2	Kontrolle als Grundlage des Konzernbegriffs	298
12.2.2.1	Ein einheitliches Kontrollkonzept	298
12.2.2.2	Kontrolle durch Stimmrechtsmehrheit oder ähnliche Rechte (<i>voting interest entities</i>)	299
12.2.2.3	Nicht über Stimmrechte gesteuerte Unternehmen (<i>structured entities</i>)	303
12.3	Abschlussstichtag und Erstkonsolidierungszeitpunkt	309
12.4	Kapitalkonsolidierung	310
12.4.1	Überblick	310
12.4.2	Erstkonsolidierung	312
12.4.2.1	Systematik der Erstkonsolidierung	312
12.4.2.2	Unternehmensqualität des Erwerbsobjekts	312
12.4.2.3	Bestimmung des Erwerbers (<i>reverse acquisition</i>)	314
12.4.2.4	Bestimmung des Erwerbs-/Erstkonsolidierungszeitpunkts	315
12.4.2.5	Bestimmung der Anschaffungskosten sowie des Werts evtl. schon vorhandener Anteile	317
12.4.2.6	Ansatz und Bewertung des Vermögens (Kaufpreisallokation)	320
12.4.2.7	<i>Goodwill</i> und negativer Unterschiedsbetrag	322
12.4.2.8	Nicht-beherrschende Anteile (Minderheiten)	322
12.4.3	Folgekonsolidierung	324
12.4.3.1	Gegenstand und Technik	324
12.4.3.2	Nicht-beherrschende Anteile	325
12.4.3.3	Währungsumrechnung	328
12.4.3.4	Zuerwerb und Veräußerung von Anteilen	330
12.5	Weitere Vorschriften	331
12.6	Latente Steuern im Konzernabschluss	333
12.7	<i>Equity</i> -Methode für assoziierte Unternehmen und Gemeinschafts- unternehmen	338
12.8	Zusammenfassung	341
12.9	Aufgaben und Lösungen	342
13	Einführung von IFRS	345
13.1	Einführungsplanung	345
13.2	Umstrukturierung der Finanzbuchhaltung	353
13.3	Eröffnungsbilanz nach IFRS 1	357

13.4	Zusammenfassung	364
13.5	Aufgaben und Lösungen	365
14	IFRS für kleine und mittlere Unternehmen	367
14.1	Die SME-IFRS	367
14.2	Aufgaben und Lösungen	375
15	Checkliste wesentlicher Abweichungen der IFRS vom HGB	377
	Literaturempfehlungen	383
	Stichwortverzeichnis	385

Vorwort zur 8. Auflage

In der 8. Auflage erscheint dieses Buch erstmals mit dem Titelzusatz »in Ausbildung und Praxis«. Dabei geht es zunächst um die insgesamt 111, auf 14 Hauptkapitel des Buchs verteilten, Aufgaben und Lösungen, die Sie jeweils am Schluss des Kapitels finden. Zu jedem Kapitel gibt es Aufgaben in drei unterschiedlichen Levels. Wer etwa in Vorbereitung auf eine neue, im IFRS-Umfeld angesiedelte berufliche Herausforderung testen möchte, ob er die Grundzüge der IFRS schon ordentlich verstanden hat, kann dafür die Aufgaben des Levels A nutzen. Wenn er dann für die konkrete Umsetzung der Herausforderung mehr als solide Grundkenntnisse braucht, sind Level B und Level C zum weiteren Selbsttest empfohlen. Studierende oder Kandidaten für ein Berufsexamen können je nach Schwierigkeit der anstehenden Klausuren oder Examina entsprechend verfahren. Ergänzt wird dieses Angebot um 90 Online-Aufgaben im Multiple-Choice-Format. Link und Zugangscode hierzu finden Sie am Buchende.

Die Aufgaben und Lösungen stellen keinen Fremdkörper in diesem Buch dar, das schon seit der ersten Auflage einem didaktischen Konzept folgt. Durch eine klare Sprache und Typographie sowie durch gut ausgewählte und angemessen in den Text integrierte Fallbeispiele soll die abstrakte Materie der IFRS verständlich werden. Dieses Konzept bringt es mit sich, dass aus den inzwischen mehr als 4.000 Seiten IFRS-Regelungen die richtigen und wichtigen Themen ausgewählt werden. Bei dieser Auswahl helfen zwei Jahrzehnte Beschäftigung mit den IFRS, sowohl in der Unterstützung von Unternehmen als Wirtschaftsprüfer als auch in der Schulung von Studenten und Anwendern (so u. a. als Lehrbeauftragter der Universität Freiburg oder als Dozent der Haufe Akademie).

Ich hoffe, das Ergebnis wird die Leserschaft auch in dieser 8. Auflage wieder zufriedenstellen.

Bad Krozingen/Markgräfler Land, im Juni 2016

Norbert Lüdenbach

Zuordnung der Standards zu den Kapiteln

Standard		Kapitel
Framework		2.4
IFRS 1	Erstmalige Anwendung der IFRS	13
IFRS 2	Anteilsbasierte Vergütungen	6.3
IFRS 3	Unternehmenszusammenschlüsse	12.4
IFRS 5	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und auf-gegebene Geschäftsbereiche	10.1
IFRS 7	Finanzinstrumente: Angaben	4.6
IFRS 8	Operative Segmente	11.4
IFRS 9	Finanzinstrumente	4
IFRS 10	Konzernabschlüsse	12.2
IFRS 11	Gemeinsame Vereinbarungen	12.7
IFRS 12	Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen	12
IFRS 13	Fair-Value-Bewertung	2.4
IFRS 14	Regulatorische Abgrenzungsposten	13.3
IFRS 15	Erlöse mit Kunden	10.2
IFRS 16	Leasing	3.7
IAS 1	Darstellung des Abschlusses	2.5
IAS 2	Vorräte	5.2
IAS 7	Kapitalflussrechnung	11.2
IAS 8	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlern	10.1
IAS 10	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	7.5
IAS 11	Fertigungsaufträge (ersetzt durch IFRS 15)	
IAS 12	Ertragsteuern	9
IAS 16	Sachanlagen	3.3
IAS 17	Leasingverhältnisse (ersetzt durch IFRS 16)	
IAS 18	Erträge (ersetzt durch IFRS 15)	
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer	7.4
IAS 20	Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand	3.3
IAS 21	Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse	12.4
IAS 23	Fremdkapitalkosten	3.3

Standard		Kapitel
IAS 24	Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	4.6
IAS 27	Einzelabschlüsse	12.2
IAS 28	Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	12.7
IAS 32	Finanzinstrumente: Darstellung	6.1
IAS 33	Ergebnis je Aktie	11.4
IAS 34	Zwischenberichterstattung	11.4
IAS 36	Wertminderung von Vermögenswerten	3.5
IAS 37	Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen	7
IAS 38	Immaterielle Vermögenswerte	3.2
IAS 39	Finanzinstrumente (ersetzt durch IFRS 9)	
IAS 40	Investment Properties	3.7
IFRIC 1	Änderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen	3.3
IFRIC 2	Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente	6.1
IFRIC 4	Beurteilung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält (ersetzt durch IFRS 16)	
IFRIC 5	Rechte auf Anteile an Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung	7.3
IFRIC 6	Rückstellungspflichten aus der Teilnahme an bestimmten Märkten – Elektro- und Elektronik-Altgeräte	7.2
IFRIC 10	Zwischenberichterstattung und Wertminderung	11.4
IFRIC 12	Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen	3.7
IFRIC 13	Kundentreueprogramme (ersetzt durch IFRS 15)	
IFRIC 14	IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestfinanzierungsvorschriften und ihre Wechselwirkung	7.4
IFRIC 15	Vereinbarungen über den Bau von Immobilien (ersetzt durch IFRS 15)	
IFRIC 16	Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb	12.4
IFRIC 17	Sachdividenden an Eigentümer	10.1
IFRIC 18	Übertragungen von Vermögenswerten von Kunden (ersetzt durch IFRS 15)	
IFRIC 19	Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente	6.2
IFRIC 21	Öffentliche Abgaben	7.2

Abkürzungsverzeichnis

ADS	Adler/Düring/Schmalz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen (HGB-Kommentar), 6. Auflage Stuttgart ab 1995
APB	Accounting Principles Board (Vorgängerorganisation des FASB) Verlautbarungen des Accounting Principles Board
ARC	Accounting Regulatory Committee (aus Mitgliedstaaten und vorsitzender EU-Kommission bestehendes Gremium, das gemäß Art 6 der IAS-Verordnung der EU die Kommission bei der Entscheidung über die Anerkennung von IFRS-Standards als EU-Recht unterstützt)
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards (des DSR)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
ED	Exposure Draft (= Entwurf eines Standards)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group (privates Gremium zur technischen Beratung der EU in Fragen der Anerkennung der IFRS als EU-Recht)
FASB	Financial Accounting Standards Board (= US-Körperschaft, die aufgrund Ermächtigung durch die SEC verbindliche Verlautbarungen zur Rechnungslegung erlässt)
HFA	Hauptfachausschuss (des IdW) Stellungnahme des Hauptfachausschusses
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
IdW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standards (= Bezeichnung für das Gesamtregelwerk, bestehend aus alten, weiterhin gültigen Standards = IAS und neuen Standards = IFRS)
IFRS FA	IFRS Fachausschuss des DRSC

IFRIC	1. International Financial Reporting Interpretations Committee als Nachfolger des SIC, zuletzt umbenannt in IFRS Interpretations Committee 2. Verlautbarungen des IFRS Interpretations Committee
IFRS IC	IFRS Interpretations Committee
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
NYSE	New York Stock Exchange (= Börse New York)
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee Verlautbarungen des RIC Statements of Financial Accounting Standards
SFAS	(= Verlautbarungen des FASB) (auch als FAS abgekürzt)
SEC	Security Exchange Commission (= US-Börsen- und Wertpapieraufsichts-Behörde)
SIC	Standing Interpretations Committee (des IASC) Verlautbarungen des Standing Interpretations Committee
(US-)GAAP	Generally Accepted Accounting Principles (= GoB, d.h. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung) US-GAAP = GoB der Vereinigten Staaten

1 Perspektiven einer Internationalisierung der Rechnungslegung

1.1 Der gesetzliche Rahmen

Wenn man sich die Geschwindigkeit anschaut, mit der neue Marketing- oder Managementphilosophien im Allgemeinen in die Unternehmenspraxis eindringen, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die diesbezüglichen Unternehmensstrategien zuweilen eher von einem olympischen als von einem ökonomischen Geist beseelt sind: dabei sein ist alles und die Teilnahme wichtiger als der Sieg.

Das Finanz- und Rechnungswesen scheint weniger modeanfällig, ist es doch nach Personen und Zielsetzungen durch einen durchaus gesunden Konservatismus geprägt. So vergingen seit der Gründung des International Accounting Standards Committee (IASB) in 1973 über 30 Jahre, bis die internationale Rechnungslegung Eingang in die europäische und deutsche Bilanzierungspraxis fand.

IASB
schon seit 1973

Das europäische und deutsche Bilanzrecht hatte der Globalisierung auf den Güter- und Kapitalmärkten zuvor kaum Rechnung getragen.

Beispiel

Ein Lampenhersteller, der in irgendeinem deutschen Landstrich Lampen herstellt, die er in ganz Europa vertreibt, kann sich daran freuen, dass es einen Eurostecker gibt und er somit nicht für jedes Land andere Stecker an seinen Lampen anbringen muss. Der gleiche Lampenhersteller musste aber, wenn er Produktions- und Vertriebsgesellschaften in verschiedenen europäischen Ländern unterhielt, in jedem Land nach einem anderen System Rechnung legen.



Dies galt/gilt selbst innerhalb der europäischen Gemeinschaft. Die EU-Richtlinien der 80er Jahre, umgesetzt durch das BilRiG 1987, ebenso die EU-Richtlinie aus 2013 und ihre Umsetzung durch das BilRUG, haben keine wirkliche Vereinheitlichung der europäischen Rechnungslegung gebracht. Standardisiert wurde nur die Veröffentlichungs- und Prüfungspflicht für Kapitalgesellschaften. Der zu publizierende und zu prüfende Inhalt, also die Regeln, nach denen diese Gesellschaften Rechnung legen, wurden hingegen kaum vereinheitlicht.

EU-Bilanzrichtlinien



Beispiel

Ein englisches Grundstück aus der Nachkriegszeit, Verkehrswert 1 Mio. EUR, steht bisher mit 10.000 EUR in den englischen Büchern. Der Buchungssatz »Grundstück an Eigenkapital 990.000 wegen Neubewertung« befremdet jeden deutschen Buchhalter.

Die EU-Bilanzrichtlinien haben solche Unterschiede eher zementiert. Unterschiedliche Bilanztraditionen wurden nicht durch Einigung, sondern durch Ausklammerung erledigt. Das Instrument hierzu war das Mitgliedstaatenwahlrecht, das im Beispiel den Engländern die Neubewertung zugestand.

Bankenperspektive Ein Informationskostenproblem ergab sich hieraus nicht nur für den international agierenden Mittelständler, sondern auch für seine Bank. Deren Branchenexperten für bestimmte Industrien sitzen z.T. längst in London. Wenn also im Beispiel der Lampenhersteller eine grundlegende Neustrukturierung seiner Finanzierung braucht, werden vielleicht Bankexperten aus London einfliegen und das Unternehmen, seine Bilanzen und seine darauf fußenden Businesspläne untersuchen. Unwahrscheinlich, dass sie etwas vom HGB verstehen.

Im Interesse der Effizienz der konzerninternen Kommunikation, ebenso aber mit Blick auf international agierende externe Abschlussadressaten haben daher in den 90er Jahren die großen börsennotierten Unternehmen ihre Konzernabschlüsse internationalen Bilanzierungsregeln angepasst.

§ 292a HGB Die rechtliche Möglichkeit hierzu eröffnete das KapAEG aus 1998 mit der Einführung eines § 292a in das Handelsgesetzbuch. Dies erlaubte Konzernen, deren Wertpapiere (Aktien und/oder Schuldverschreibungen) an einer Börse notieren, den Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen.

EU:
IFRS seit 2005
Pflicht Die EU-Verordnung vom 27. Mai 2002, betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards für kapitalmarktnotierte Konzerne tat ein Weiteres. Kapitalmarktorientierte Unternehmen sind seit 2005 verpflichtet, ihren Konzernabschluss nach IFRS zu erstellen. Die Verpflichtung gilt »nur« für Unternehmen, deren Wertpapiere an einem organisierten Markt notiert sind, daher z.B. nicht für in sog. *Entry Standards* (Freiverkehr) notierte Unternehmen.

Die EU-Verordnung ist unmittelbares, in allen Mitgliedstaaten geltendes Recht. Den Mitgliedstaaten wird im Rahmen eines Mitgliedstaatenwahlrechtes noch die Möglichkeit gegeben, die Anwendung der IFRS auch auf Konzernabschlüsse nichtbörsennotierter Unternehmen und auf Einzelabschlüsse auszudehnen.

Die Bundesrepublik hat diese Mitgliedstaatenwahlrechte wie folgt ausgeübt: Nur das erste Wahlrecht hat der deutsche Gesetzgeber konsequent umgesetzt. Nach § 315a Abs. 3 HGB können nicht kapitalmarktorientierte Konzerne wahlweise an Stelle des handelsrechtlichen (d. h. in Befreiung von diesem) einen IFRS-Konzernabschluss aufstellen und veröffentlichen. Für diese nichtbörsennotierten Unternehmen stellt sich daher weiterhin die Frage,

§ 315a HGB

- **ob und wann** eine Anpassung an internationale Rechnungslegungsgrundsätze erfolgen soll,
- **in welcher Form** die Anpassung vorgenommen werden soll, ob als Ersetzung des HGB-Abschlusses durch einen internationalen Abschluss oder in einer parallelen Form, d. h. als Überleitungsrechnung oder als doppelter Abschluss.

1.2 Erfolgspotenziale im Unternehmen

Im Wesentlichen kommen fünf Argumente für eine Internationalisierung infrage:

Argumente pro
Internationalisierung

- besserer Zugang zum **Kapitalmarkt**,
- Orientierung an (Informations-)Bedürfnissen der *shareholder*,
- **Imagevorteile**,
- Abstimmung von externem und **internem Rechnungswesen**,
- Vereinheitlichung des internen **Konzernreportings**.

Am wichtigsten sind der erste und der letzte Punkt.

Die Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeiten muss nicht nur das Unternehmen betreffen, das ein Listing an einer Börse anstrebt und ab Zulassungsantrag ohnehin zur Rechnungslegung nach IFRS verpflichtet ist (§ 315a Abs. 2 HGB). Auch folgender Fall ist einschlägig:

Zugang
Kapitalmärkte

Beispiel

Ein mittelständischer Industriekonzern strebt die Übernahme eines englischen Wettbewerbers an. Der hohe Finanzierungsbedarf soll durch einen Konsortialkredit der beiden Hausbanken gedeckt werden. Diese möchten Teile des Kredits im Innenverhältnis an andere, von London aus agierende Banken weiterreichen. Gegenüber einem deutschen Konzernabschluss haben die potenziellen internationalen Partner der Banken teils aus sprachlichen, teils aus möglicherweise unberechtigten, aber jedenfalls vorhandenen inhaltlichen Gründen eine starke Aversion. Eine Refinanzierung der Hausbanken und damit die Finanzierung des Unternehmens hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn Plan- und Istzahlen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt werden. Diese Anforderung wird daher zum Bestandteil des Kreditvertrags.



Konzernreporting Wichtiger als derartige externe Vorteile können interne Effekte aus der Vereinheitlichung des Konzernreportings sein. Auch mittelständische Unternehmen sind auf vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen immer häufiger an ausländischen Tochterunternehmen beteiligt. Nicht selten ist dabei zu beobachten: Fehlentwicklungen ausländischer Töchter werden erheblich später erkannt als vergleichbar bei deutschen Tochterunternehmen. Entsprechend verspätet fallen auch die notwendigen Anpassungsentscheidungen aus, vom Austausch des Country-Managers über eine Restrukturierung der Tochtergesellschaft bis zur ihrer Liquidation. Entsprechend höher sind die Kosten solcher Anpassungsentscheidungen. Eine wichtige Ursache derartiger Fehlsteuerung ist der Verzicht auf ein aussagefähiges, zeitnahes unterjähriges Konzernreporting. Jede ausländische Tochter berichtet nach ihrem nationalen Rechnungslegungssystem oder nach ihrem höchst lückenhaften HGB-Verständnis. Die inländische Zentrale eines mittelständischen Konzerns ist jedoch personell nicht so ausgestattet, dass sie jeweils die »Übersetzung« in das Berichtsformat der Muttergesellschaft vornehmen könnte. Fehlentwicklungen werden nicht richtig und nicht rechtzeitig interpretiert. Ihre zu späte Beseitigung kostet ein Vielfaches mehr, als die frühzeitige Einführung eines einheitlichen, an internationalen Grundsätzen orientierten Konzernreportings je hätte kosten können.

1.3 Das Nebeneinander von handelsrechtlichem Einzelabschluss und IFRS-Konzernabschluss

Zweigleisigkeit von Einzel- und Konzernbilanz Der deutsche Gesetzgeber hat das Mitgliedstaatenwahlrecht zur Freigabe der IFRS für den Einzelabschluss nicht an die Unternehmen weitergegeben. Auf mittlere Frist werden daher sowohl die börsennotierten Konzerne, die zwangsweise nach IFRS Rechnung legen müssen, als auch die sonstigen Konzerne, die ihren Konzernabschluss freiwillig nach IFRS aufstellen, doppelgleisig fahren müssen:

- Einzelabschluss nach HGB,
- Konzernabschluss nach IFRS.

Irritationen bei Bilanzadressaten Ein erstes Problem dieser Zweigleisigkeit sind mögliche Irritationen bei den Bilanzadressaten:



Beispiel

Der XYZ-Konzern besteht aus der großen Muttergesellschaft X und den kleinen Tochtergesellschaften Y und Z. Die Tochtergesellschaften tragen gemeinsam nur zu weniger als 10% zum Konzernergebnis bei. Der handelsrechtliche Einzelabschluss der X weist dennoch ein gravierend anderes Ergebnis aus als der IFRS-Konzernab-

schluss. Ursächlich sind u. a. unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren, die nur im Konzernabschluss als Erfolg berücksichtigt werden, außerdem geringere Abschreibungen im Konzern, schließlich noch Umrechnungsgewinne bei Fremdwährungsforderungen, deren Ausweis das handelsrechtliche Imparitätsprinzip verbietet. Bei den Bilanzadressaten sorgen die großen Abweichungen zwischen Einzel- und Konzernabschluss für Irritation, Rückfragen, Unsicherheit.

Einen Ausweg aus diesem Dilemma bietet § 325 Abs. 2a HGB. Im Beispiel ist die X zwar verpflichtet, einen handelsrechtlichen Einzelabschluss zu erstellen und beim Bundesanzeiger einzureichen (§ 325 Abs. 2b HGB). Sie kann jedoch von einer Bekanntmachung im Bundesanzeiger absehen, wenn sie dort stattdessen den IFRS-Einzelabschluss bekannt macht (§ 325 Abs. 2a HGB).

Bekanntmachung
IFRS-Einzel-
abschluss

Es bleibt aber, wegen der Pflicht der Hinterlegung eines handelsrechtlichen Einzelabschlusses, der Aufwand einer »doppelten« Bilanzierung. Dieser Aufwand wäre dann besonders gering, wenn es gelänge, duale Einzelabschlüsse aufzustellen, d. h. Abschlüsse, die möglichst weitgehend sowohl deutschen als auch internationalen Grundsätzen genügen. Der HGB-Abschluss müsste danach durch Ausnutzung von Wahlrechten und durch eine mutige Interpretation der deutschen Vorschriften weitgehend an die IFRS-Vorschriften angepasst werden. Im Sinne dieser mutigen Interpretation sind in den 90er Jahren zum Beispiel verschiedene Unternehmen der chemischen Industrie dazu übergegangen, Pensionsrückstellungen neu zu bewerten und insbesondere in Übereinstimmung mit IAS 19 zu erwartende zukünftige Karrieretrends und Pensionstrends durch jährliche Steigerungsannahmen rückstellungserhöhend zu berücksichtigen. Diese zunächst grenzwertige Vorgehensweise ist durch das BilMoG mit Wirkung ab 2010 gesetzlich nicht nur legitimiert worden, die Neufassung von § 253 Abs. 1 HGB sieht sogar eine Pflicht zur Bewertung auf Basis des voraussichtlichen Erfüllungsbetrags vor, also des Betrags der sich nicht nach den Stichtagsverhältnissen, sondern unter Berücksichtigung erwarteter Steigerungsraten ergibt. Pensionsrückstellungen sind insofern ein dankbares Beispiel für einen dualen Ansatz.

Dualer Abschluss –
BilMoG

Ein undankbares Beispiel sind hingegen Wertpapiere, die am Bilanzstichtag über den Anschaffungskosten notieren. Nach § 253 Abs. 1 HGB sind Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Nach IAS 39/IFRS 9 ist für bestimmte Wertpapiere und andere Finanzinstrumente hingegen der Ausweis zum Stichtagswert in der Regel auch dann geboten, wenn er die Anschaffungskosten überschreitet. Einen Interpretationsspielraum bieten in diesem Fall weder die HGB-Regelungen noch die IFRS-Regelungen. Eine duale Bilanzierung dieses Sachverhaltes ist (mit Ausnahmen bei Kreditinstituten – § 340e Abs. 3 HGB) nicht möglich.

EU-fair-value-
Richtlinie

Für die pflicht- oder wahlweise von IFRS betroffenen Unternehmen bleibt daher das Problem der zweigleisigen Rechnungslegung bestehen. Einzelfragen des Umgangs mit diesem Problem werden in Kapitel 13 behandelt. An dieser Stelle ist nur eine grundsätzliche Entscheidungsfrage zu behandeln:

führende
Buchhaltung

- Die betroffenen Unternehmen können entweder weiter nach Handelsrecht, d.h. in einem handelsrechtlichen Kontenplan, buchen und für Zwecke der Konzernbilanz eine Überleitung nach IFRS vornehmen,
- oder sie können IFRS zur führenden Buchhaltung machen und für Zwecke des zu hinterlegenden Einzelabschlusses eine Überleitung nach HGB bzw. sonstigem nationalen Recht vornehmen.

Überleitung
nach HGB

In einem durch vor- und nachgelagerte Wertschöpfungsstufen international integrierten mittelständischen Konzern ist die zweite Variante im Allgemeinen vorzuziehen. Aufgrund eines einheitlichen Bilanzierungshandbuchs wird das jährliche und unterjährige Berichtswesen einheitlich bei allen Tochterunternehmen und beim Mutterunternehmen nach IFRS-Regeln ausgerichtet. Reibungs- und Zeitverluste, insbesondere beim unterjährigen Reporting, werden vermieden. Zur Erfüllung nationaler Rechnungslegungsvorschriften wird aus den konzern-einheitlichen Abschlüssen jeweils der nationale Einzelabschluss abgeleitet.

1.4 Zukunftsperspektiven – Freigabe der IFRS für den Einzelabschluss?

1.4.1 Die Zahlungsbemessungsfunktion des Einzelabschlusses – Steuern und Dividenden

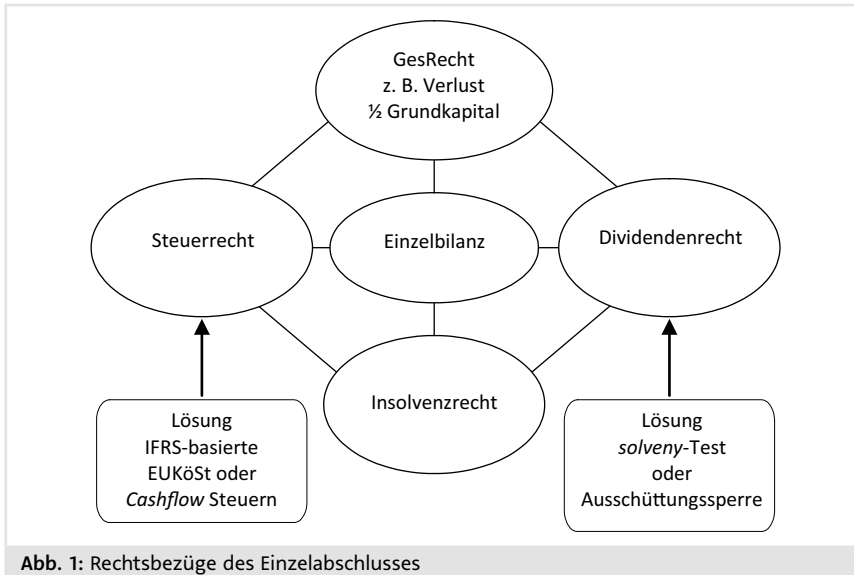
Bedenken gegen die Zulassung der IFRS für den Einzelabschluss ergeben sich, weil er eine stärkere Beziehung zu anderen Rechtsgebieten hat als der Konzernabschluss (vgl. Abb. 1).

Zahlungs-
bemessungs-
funktion

Hauptsächlich bereitet die Zahlungsbemessungsfunktion des Einzelabschlusses Schwierigkeiten:

- Aus der Sicht des Maßgeblichkeitsprinzips des § 5 Abs. 1 EStG geht es dabei um die Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz. Diese wäre entweder aufzugeben (modifizierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung statt Steuerbilanz) oder so zu modifizieren, dass – plakativ gesprochen – über den zu versteuernden Gewinn weiter in Berlin, Brüssel und Straßburg und nicht in London entschieden wird.
- Aus der Sicht des Gläubigerschutzes geht es etwa darum, dass der nach IFRS zulässige Ausweis unrealisierter Gewinne (z.B. Kurssteigerung von Wertpapieren über die Anschaffungskosten) den ausschüttungsfähigen Gewinn er-

höhen würde. Damit ginge die Gefahr einher, dem Unternehmen und seinen Gläubigern durch Ausschüttung von solchen Gewinnen Substanz zu entziehen, deren endgültige Realisierung noch ungewiss ist.



1.4.2 Von der HGB-basierten deutschen zur IFRS-basierten europäischen Steuerbilanz

Die steuerliche Argumentation vernachlässigt die schleichend schon lange, seit BilMoG auch offiziell gegebene Entkopplung von Handels- und Steuerbilanz. Beim Ansatz und der Bewertung von Rückstellungen, bei der außerplanmäßigen Abschreibung, beim Umfang des Betriebsvermögens etc. hat sich das Steuerrecht bereits in hohem Maße vom Handelsbilanzrecht gelöst. In einigen Bereichen liegen die steuerlichen Regelungen sogar näher an den IFRS als am HGB. Dies gilt etwa für das Verbot, Disagien aus erhaltenen Darlehen sofort aufwandswirksam zu behandeln, oder für die Berücksichtigung zukünftiger Preissteigerungen bei der Bemessung von Rückstellungen.

Maßgeblichkeit
für Steuerbilanz

Relevanter ist das Argument der Gesetzgebungskompetenz. Ein privates Gremium in London soll nicht durch Änderung seiner Bilanzierungsvorschriften die Steuereinnahmen in Berlin beeinflussen können. Dieser Zielsetzung ist aus rechtlichen, fiskalischen und wirtschaftlichen Gründen zuzustimmen. Sie sagt jedoch nichts über das dafür einzusetzende Instrumentarium aus.

Der (Steuer-)Gesetzgeber hat hinreichend Erfahrung, sich auf andere Weise gegen Änderungen der zivilrechtlichen Bilanzierungsgrundlagen zu immunisieren. Beispiele sind etwa das steuerliche Ansatzverbot für Drohverlustrückstellungen oder die steuerrechtlichen Sondervorschriften für Pensionsrückstellungen.

In weiten Bereichen, etwa beim Ansatz von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, blieb es aber bislang bei der Maßgeblichkeit. Nicht immer allerdings mit guten Wirkungen auf die Handelsbilanz. Niehues spricht von einer »Pervertierung der Maßgeblichkeit«, indem mit Blick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit so viel wie möglich abgeschrieben und zurückgestellt wird, ohne Rücksicht darauf, ob dies noch eine angemessene Interpretation des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips sei.¹

Ähnliche Effekte ergeben sich unter der Herrschaft der Einheitsbilanz auch auf anderen Feldern.



Beispiel

Die A-GmbH hat vor 5 Jahren einen auf dem schnelllebigen Gebiet des Web-Designs tätigen Betrieb erworben. Der dabei aufgedeckte Firmenwert wurde nach § 7 Abs. 1 EStG über 15 Jahre abgeschrieben. Eine Teilwertabschreibung wegen gesunkenen Ertrags konnte steuerlich nicht durchgesetzt werden, da die zusätzlich zum Ertragsrückgang nötigen Nachweise nicht zu erbringen waren. Der Firmenwert steht daher aktuell noch mit 2/3 seines Ursprungswertes in den Büchern.

Die A-GmbH stellt eine Einheitsbilanz auf. Der handelsrechtliche Firmenwert entspricht daher dem steuerrechtlichen. Das Handelsrecht verlangt eine planmäßige Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer. In einer schnelllebigen Branche wird diese Nutzungsdauer eher deutlich unter 15 Jahren liegen. Ansonsten wäre aber jedenfalls eine außerplanmäßige Abschreibung nötig gewesen.

Die A-GmbH hat, geblendet vom Maßgeblichkeitsprinzip, die Unterschiede in den Regeln übersehen und daher eine Einheitsbilanz aufgestellt, die bei näherer Betrachtung tatsächlich eine falsche Handelsbilanz ist.

modifizierte
Einnahmen-
Ausgaben-
Rechnung

Neben der »Immunisierungslösung« – Aufgabe der Maßgeblichkeit – sind noch zwei andere, radikalere Ansätze erwägenswert. Der erste diskutiert, ob überhaupt auf lange Sicht an der Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG und § 5 EStG) festgehalten werden soll. Aufbauend auf dem von Teilen der Volkswirtschaftslehre vertretenen Konzept der Cashflow-Steuer käme eine modifizierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in Frage, die mit Ausnahmen

¹ Niehues, WPg 2001, S. 737 ff.

bei Anlagevermögen, Vorräten und langfristigen Rückstellungen nicht auf die Ertrags-/Aufwandsentstehung abstellen würde, sondern auf die Zahlungszeitpunkte.²

Der politisch ebenso brisante zweite Vorschlag hält an der Maßgeblichkeit fest, verlagert sie aber vom deutschen EStG und dem Verhältnis zur deutschen Steuerbilanz auf ein noch zu schaffendes europäisches Unternehmensteuergesetzbuch. Gedacht ist an eine europaweite einheitliche Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer, deren Ausgangspunkt die IFRS wären. Wie jetzt das EStG in § 5 Abs. 1 die (teilweise) Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz festhält, um sie in den Folgeabsätzen und Paragraphen einzuschränken, könnte ein europäisches Unternehmensteuergesetzbuch die Maßgeblichkeit der IFRS-Bilanz europaweit vorschreiben, um diese ebenso europaweit in den Folgeabsätzen und Folgeparagraphen zu limitieren.

IFRS-basiertes
europäisches
Unternehmen-
steuergesetzbuch

Die einheitliche europäische Bemessungsgrundlage könnte mit dem Verbleib der Steuersatzhoheit bei den Mitgliedsländern verbunden werden. Das Resultat entspräche in europäischer Dimension der jetzigen inländischen Situation der Gewerbesteuer: Deren Bemessungsgrundlage wird deutschlandweit einheitlich bestimmt, die Entscheidung über den darauf anzuwendenden Hebe- bzw. Steuersatz treffen jedoch die Kommunen. Eine analoge Regelung auf europäischer Ebene, die die Entscheidungskompetenz über den Steuersatz bei den Mitgliedsländern beließe, würde die Transparenz des Steuerwettbewerbs erhöhen. Die ist jedoch nicht überall politisch erwünscht. Die EU-Kommission hat daher auf dem Weg zu einer möglichen europaweiten IFRS-basierten Bemessungsgrundlage zunächst ein etwas realistischeres Ziel formuliert:

- Grenzüberschreitend tätige Unternehmen begegnen derzeit zahlreichen steuerlichen Hemmnissen. Verrechnungspreise sind mit Blick auf die Steuervorschriften festzulegen und zu dokumentieren, ein Verlustausgleich über die Grenze ist nicht oder nur eingeschränkt möglich, steuerneutrale Umwandlungs- und Restrukturierungsmaßnahmen erschöpfen sich auf inländische Konzernteile. Derartige Probleme sollen nicht mehr einzeln, sozusagen symptomatisch behandelt, sondern an der Wurzel bekämpft werden.
- Grenzüberschreitend tätige Konzerne sollen anknüpfend an Konzerngrößen besteuert werden (*Common Consolidated Corporate Tax Base – CCCTB*). Die konsolidierte Bemessungsgrundlage wäre dann europaweit einheitlich zu ermitteln, die Bemessungsgrundlage nach einem Allokationsmaßstab auf die für den Konzern relevanten Länder zu verteilen.

2 Vgl. dazu Herzig/Bär, DB 2003, S. 1 ff.

Zu diesem Ansatz hat die Europäische Kommission seit 2001 diverse Papiere vorgelegt, die aber nichts bewegt haben.³ Beflügelt durch die seit 2014 verstärkt laufende politische Diskussion um die Steuervermeidungsstrategien großer Konzerne ist das Projekt in 2015 reaktiviert worden. Mit einer rechtlichen Umsetzung ist – wenn überhaupt – nur langfristig zu rechnen.

1.4.3 Von der bilanz- zur solvenzorientierten Dividende

Grundlage für die Dividenden	Auch hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Zahlungsbemessungsfunktion, also der Dividenden des Einzelabschlusses, bieten sich mehrere Lösungen an.
Ausschüttungssperren	■ Einerseits könnten unrealisierte Gewinne nach dem in § 268 Abs. 8 HGB enthaltenen System mit einer speziellen Ausschüttungssperre belegt werden.
solvency-Test	■ Andererseits könnte die Bindung der Ausschüttungsvolumen an das bilanziell erwirtschaftete Ergebnis auch durch einen allgemeinen »solvency-Test« ersetzt werden. U.a. in vielen amerikanischen Bundesstaaten und in Neuseeland hat man mit einer solchen Lösung positive Erfahrungen gesammelt. Der neuseeländische Companies Act 1993 sieht in Section 4 vor, dass Dividenden nur insoweit ausgeschüttet werden dürfen, als dadurch die Bedienung der Schulden nicht gefährdet wird und das Eigenkapital nicht negativ wird bzw. unter gesetzliche Mindestanforderungen fällt. Die § 30 ff. GmbHG enthalten in der Tendenz vergleichbare, in der Praxis nicht immer beachtete Regeln.



Beispiel

Kapitalschutz nach MoMiG

Die Down-Under-GmbH (Freiburg) hat gleich in ihrem Gründungsjahr in 01 einen Überschuss von 100 erzielt. Am 10.07.02 wird die Ausschüttung beschlossen und durchgeführt. Im ersten Halbjahr 02 hat sich das Geschäft allerdings schlecht entwickelt. Interne Arbeitsbilanzen zum 30.05.02 und 30.06.02 zeigen nur noch ein Eigenkapital in Höhe des Stammkapitals.

Die Ausschüttung verstößt gegen § 30 Abs. 1 GmbHG. Danach darf das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen nicht ausgezahlt werden. Die Ausschüttungen sind bei fehlendem guten Glaubens der Gesellschafter in jedem Fall, ansonsten unter bestimmten Bedingungen zu erstatten. Da die Geschäftsführer nach der Sachlage schuldhaft gehandelt haben, haften sie einem gesamtschuldnerisch für andere Gesellschafter belangten Gesellschafter gegenüber (§ 31 GmbHG).

Das im Juni 2008 verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) hat das Kapitalschutzkonzept der *solvency*-Lösung angenähert.

³ Zum jeweiligen Stand: http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/company_tax/common_tax_base/index_en.htm.

- Die Mindestanforderung an das Stammkapital wird von 25.000 EUR auf 1 EUR gesenkt. Dies geschah mit Blick auf den europäischen Wettbewerb der Gesellschaftsformen, etwa die Konkurrenz zur englischen Limited, da diese Rechtsform nach der EuGH-Rechtsprechung auch einem inländischen Unternehmen ohne jeden Auslandsbezug nicht verwehrt werden kann.⁴
- Nach vorheriger Rechtslage waren die Geschäftsführer einer GmbH der Gesellschaft gegenüber zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Insolvenz geleistet werden (§ 64 Abs. 2 GmbHG). Durch eine Ergänzung des § 64 Abs. 2 GmbHG müssen sie nun auch für Zahlungen an Gesellschafter haften, wenn durch diese Zahlungen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeigeführt wird und dies erkennbar war. Dies ergänzt § 30 Abs. 1 GmbHG, indem nun nicht nur das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen mit einem Auszahlungsverbot belegt wird, sondern auch Zahlungen erfasst werden, die das Stammkapital nicht antasten, aber die Zahlungsunfähigkeit herbeiführen. Die Gesetzesbegründung selbst weist auf die Parallelen zum *solvency*-Test hin.

Die steigende Bedeutung der Solvenzprognose erklärt sich gerade aus den herabgesetzten Anforderungen an das Stammkapital.

- Je niedriger das Stammkapital, umso geringer die praktische Relevanz der Vorschriften zur Erhaltung dieses Kapitals.
- Umso geringer damit auch die Bedeutung der Stichtagsbilanz, die Auskunft über die Höhe des Eigenkapitals gibt.
- Gegenüber einer bilanzorientierten Prüfung des zulässigen Ausschüttungsvolumens muss dann eine zukunftsorientierte Prüfung an Relevanz gewinnen.

1.5 Die SME-IFRS

Als neue Zukunftsperspektive für kleine und mittlere Unternehmen (*small and medium-sized entities* = SME) hat der IASB in 2009 eigenständige SME-IFRS verabschiedet. Sie sollen den kleineren und mittleren Unternehmen eine Alternative zu den Full-IFRS bieten. Wie in Kapitel 14 näher dargestellt, leiden die SME-IFRS an einem schwerwiegenden Geburtsfehler: Wo die SME-IFRS einen Sachverhalt nicht oder nicht konkret genug regeln, ist der SME-Anwender faktisch gezwungen weiter auf die Full-IFRS zugreifen. Plakativ gesprochen gilt:

- Siemens kommt mit einem Regelwerk, den Full-IFRS aus,
- Elektro Schmitz braucht zwei, die SME- und die Full-IFRS.

⁴ Zu den maßgeblichen Urteilen Überseering und Inspire Art: Bayer, BB 2004, S. 1 ff.

Überdies sehen die SME-IFRS bei der die Praxis besonders belastenden Fülle von Anhangsangaben keine ausreichende Entlastung gegenüber den Full-IFRS vor. Wegen dieser und anderer Defizite ist das SME-Projekt im deutschen Schrifttum, aber auch in der Politik überwiegend auf Ablehnung gestoßen.

1.6 Zusammenfassung

Der Globalisierung der Waren- und Kapitalmärkte folgt die Internationalisierung der Rechnungslegung. Das amerikanische System der US-GAAP (*Generally Accepted Accounting Principles*) und das tatsächlich internationale System der IFRS (*International Financial Reporting Standards*) konkurrierten in der Vergangenheit um die Vorherrschaft, bewegen sich aber jetzt im Rahmen eines Konvergenzprojektes aufeinander zu.

Europaweit ist die Entscheidung zugunsten von IFRS gefallen. Die EU verpflichtet börsennotierte Konzerne ab 2005 auf einen IFRS-Konzernabschluss. Das Bilanzrechtsreformgesetz bietet nicht börsennotierten Konzernen das Wahlrecht, an Stelle einer handelsrechtlichen Konzernbilanz eine Konzernbilanz nach IFRS (hingegen nicht nach US-GAAP) aufzustellen.

Eine Nutzung dieses Wahlrechts kann unter verschiedenen Aspekten Sinn machen:

- Öffnung für **Kapitalmärkte**,
- Orientierung an (Informations-)Bedürfnissen der **shareholder**,
- **Imagevorteile** im internationalen Wettbewerb,
- Vereinheitlichung des internen **Konzernreporting**,
- Abstimmung von externem und **internem Rechnungswesen**,
- verbessertes **Rating** bei Kreditgebern.

Für eine noch nicht absehbare Übergangszeit bleibt das **Nebeneinander** von verpflichtetem oder freiwilligem **IFRS-Konzernabschluss** und **handelsrechtlichem Einzelabschluss**. Die Idee des dualen, d.h. beiden Regimen gehorchenden Abschlusses ist nur theoretisch dazu angetan, dieses Problem zu lösen. Praktisch bleiben zu viele, auch durch mutige Interpretation des Handelsrechts nicht auflösbare Unterschiede. Das demnach verbleibende Problem der Zweigleisigkeit wird in der Regel am besten durch eine vollständige Umstellung des Rechnungswesens auf IFRS gelöst. Sie bedingt einmal pro Jahr für die einzelbilanziellen Zwecke eine Überleitung in das nationale Recht. Der umgekehrte Weg, weiter nach nationalem Recht zu buchen und für die Konzernbilanzierung auf IFRS überzuleiten, kann nur dann Sinn machen, wenn der Konzern ausschließlich im Inland vertreten ist und der Integration von internem und externem Rechnungswesen keine so hohe Bedeutung beigemessen wird.

Mittelfristig ist im Interesse der Praxis auf eine Zulassung der IFRS auch für den Einzelabschluss zu hoffen. Für die mit der Zahlungsbemessungsfunktion des Einzelabschlusses verbundenen Probleme gibt es aussichtsreiche Lösungen. Der für die Gewinnsteuern geltende Maßgeblichkeitsgrundsatz könnte zugunsten einer modifizierten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ganz aufgegeben oder zugunsten einer IFRS-basierten **europäischen Steuerbemessungsgrundlage** modifiziert werden. Den Schutz der Gläubiger vor Substanzentzug durch Ausschüttung unrealisierter Gewinne könnten spezielle Ausschüttungssperren oder ein **»solvency-Test«** garantieren.

1.7 Aufgaben und Lösungen

Aufgaben

- A.1** Überall in der EU gelten seit den 80er Jahren die durch nationale Transformationsgesetze umgesetzten EU-Richtlinien für den Jahres- und Konzernabschluss. Warum hat dieses System nicht die Vereinheitlichung gebracht (die nun von den IFRS erwartet wird)?
- A.2** Welche beiden wesentlichen Vorteile kann die (freiwillige) Anwendung der IFRS einem Konzern bringen?
- A.3** Was sind die IFRS für SME?
- B.1** Die IAS-Verordnung der EU lässt als Mitgliedstaatenwahlrecht die Anwendung der IFRS auch für den Einzelabschluss zu. In welcher Art hat Deutschland dieses Wahlrecht umgesetzt?
- B.2** Welche Idee ist in der Vergangenheit unter dem Stichwort »duale Abschlüsse« verfolgt worden? Warum funktioniert diese Idee nicht?
- B.3** Warum ist es einfacher, die IFRS für den Konzernabschluss als für den Einzelabschluss zuzulassen?
- C.1** Was diskutiert die EU unter dem Stichwort *Common Consolidated Corporate Tax Base*?
- C.2** Gegen die Verwendung der IFRS für den Einzelabschluss wird u.a. die gesellschaftsrechtliche Zahlungsbemessungsfunktion angeführt (Dividenden nach Maßgabe des bilanziellen Ergebnisses). Welche beiden Auswege bieten sich hier an?
- C.3** Welchen »Geburtsfehler« haben die IFRS für SME?

Lösungen

- A.1** Die EU-Richtlinien enthalten zahlreiche Mitgliedstaatenwahlrechte. Je nach Umsetzung dieser Wahlrechte sind Bilanzierungsweisen in einem Land erlaubt und im anderen verboten. Auf diese Weise entsteht keine wirklich harmonisierte Rechnungslegung.
- A.2** Wesentliche Vorteile einer (freiwilligen) IFRS-Anwendung sind

- besserer Zugang zum **Kapitalmarkt**,
 - Vereinheitlichung des internen **Konzernreportings**.
- A.3** Die IFRS für SME sind ein eigenes IFRS-Regelwerk für kleine und mittlere Unternehmen.
- B.1** Nach § 325 Abs. 2a und 3b HGB sind Unternehmen weiterhin verpflichtet, einen handelsrechtlichen Einzelabschluss zu erstellen und beim Bundesanzeiger einzureichen. Sie können lediglich von einer Bekanntmachung im Bundesanzeiger absehen, wenn sie dort stattdessen den IFRS-Einzelabschluss bekannt machen (§ 325 Abs. 2a HGB).
- B.2** Duale Abschlüsse sollten solche Abschlüsse sein, die durch entsprechende Ausübung von Bilanzierungswahlrechten und Ermessensspielräumen in Ansatz und Bewertung gleichzeitig HGB und IFRS erfüllen. So sollte der Aufwand einer doppelten Bilanzierung vermieden werden.
In wichtigen Bereichen lässt sich eine solche Übereinstimmung aber gar nicht herstellen. So etwa bei bestimmten Finanzinstrumenten, deren Stichtagswert über ihren Anschaffungskosten liegt (Bewertung mit dem Stichtagswert nach IFRS, Bewertung zu Anschaffungskosten nach HGB).
- B.3** Das Bilanzrecht des Einzelabschlusses ist stärker mit anderen Rechtsgebieten verknüpft:
- Steuerrecht: Ermittlung des (Steuer-)Bilanzgewinns,
 - Gesellschaftsrecht: Ermittlung der Dividenden,
 - Insolvenzrecht: Ermittlung einer Überschuldung.
- C.1** *Common Consolidated Corporate Tax Base* steht für eine europaweit einheitlich ermittelte Steuerbemessungsgrundlage (Steuerbilanzgewinn), die IFRS-basiert sein könnte. Betroffen wären grenzüberschreitende Konzerne. Die Bemessungsgrundlage wäre dann auf die einzelnen Länder aufzuteilen. Jedes Land könnte auf seinen Teil autonom einen Steuersatz festlegen.
- C.2** Als Auswege aus der (möglicherweise) fehlenden Eignung des IFRS-Ergebnisses als Dividendengrundlage bieten sich an:
- Ausschüttungssperren, d.h. die Einstellung bestimmter Erfolge (etwa aus über die Anschaffungskosten liegender Zeitbewertung von Finanzinstrumenten) in nicht dividendenfähige Rücklagen;
 - Lösung der Ausschüttung von bilanziellen Größen, stattdessen Bindung an eine Solvenzprognose wie in einigen angelsächsischen Ländern.
- C.3** Die IFRS für SME haben folgenden »Geburtsfehler«: Wo die SME-IFRS einen Sachverhalt nicht oder nicht konkret genug regeln, ist der SME-Anwender faktisch gezwungen, weiter auf die Full-IFRS zuzugreifen (*fall back*). Plakativ gesprochen gilt:
- Siemens kommt mit einem Regelwerk, den Full-IFRS, aus,
 - Elektro Schmitz braucht zwei, die SME- und die Full-IFRS.

2 Struktur und Grundannahmen des IFRS-Regelwerks

2.1 Organisation des IASB

Das *International Accounting Standards Committee* (IASC) wurde 1973 mit Sitz in London von Berufsverbänden der Accountancy Profession (mehrheitlich Wirtschaftsprüfer) aus neun Ländern, darunter Deutschland, gegründet. Das IASC bezeichnete sich selbst zunächst als Low-Budget-Organisation. Seinen Ausdruck fand dies etwa darin, dass der *Board* als entscheidendes Gremium für die Verabschiedung von neuen Standards nur aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestand und nur auf wenige hauptberuflich tätige Mitarbeiter des IASC zurückgreifen konnte. Mit der am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Satzungsänderung ist es hier und an vielen anderen Stellen zu wesentlichen Änderungen gekommen. Die Grundstruktur der Organisation ist nunmehr, wie in Abb. 2 dargestellt, durch drei Organe gekennzeichnet:⁵

IASB
professionalisiert

Die *Trustees*, darunter Wirtschaftsprüfer, Analysten, Professoren, Bilanzersteller, der Trägerorganisation IFRS Foundation nominieren und kontrollieren den *Board* IASB. Die *Trustees* selbst sind dem *Monitoring Board* rechenschaftspflichtig, in dem u.a. wichtige staatliche Organisationen (u.a. EU und SEC) vertreten sind. Der *Board* besteht im Wesentlichen aus hauptamtlich tätigen Experten. Er nimmt Berichte des *IFRS Interpretations Committee* (IFRS IC; früher und als Abkürzung noch geläufig: IFRIC) betreffend die Interpretationen einzelner IFRS/IAS entgegen, entscheidet aber selbst über Veröffentlichung und damit Wirksamwerden dieser IFRIC. Ebenso entscheidet er über Veröffentlichung und Wirksamwerden der Standards (IFRS/IAS). Der Board wird fachlich unterstützt durch das *IFRS Advisory Council* sowie diverse *Working Groups*.

Trustees und Board

Für die Revision eines IAS/IFRS-Standards und den Entwurf neuer IFRS ist ein formalisiertes Verfahren, der *standard setting process* oder *due process*, vorgesehen, in dem die interessierte Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Am Anfang des Prozesses soll bei allen wichtigen Projekten ein Diskussionspapier (*Discussion Paper*) stehen. Die interessierte Öffentlichkeit hat i.d.R. einige Monate Zeit, dieses Diskussionspapier zu kommentieren. Als zweite Stufe (bei

due process

⁵ Einzelheiten zu den Organen des IASC und zum Standard Setting Process finden sich in der IASC Foundation Constitution. Sie ist am Anfang der jährlichen Textausgabe der IFRS abgedruckt, im Übrigen auch unter www.ifrs.org zugänglich. Einen kurzen Überblick gibt: <http://www.ifrs.org/The-organisation/Documents/2015/Who-We-Are-January-2015.pdf>.

weniger wichtigen oder nicht so grundlegenden Änderungen als erste Stufe) folgt ein Entwurf des späteren Standards (*Exposure Draft – ED*), der i.d.R. ebenfalls einige Monate zur Kommentierung offen ist. Ggf. erfolgt bei sehr starken Einwendungen in Teilen eine überarbeitete Entwurfsfassung (*re-exposure*), bevor der endgültige Standard verabschiedet wird.

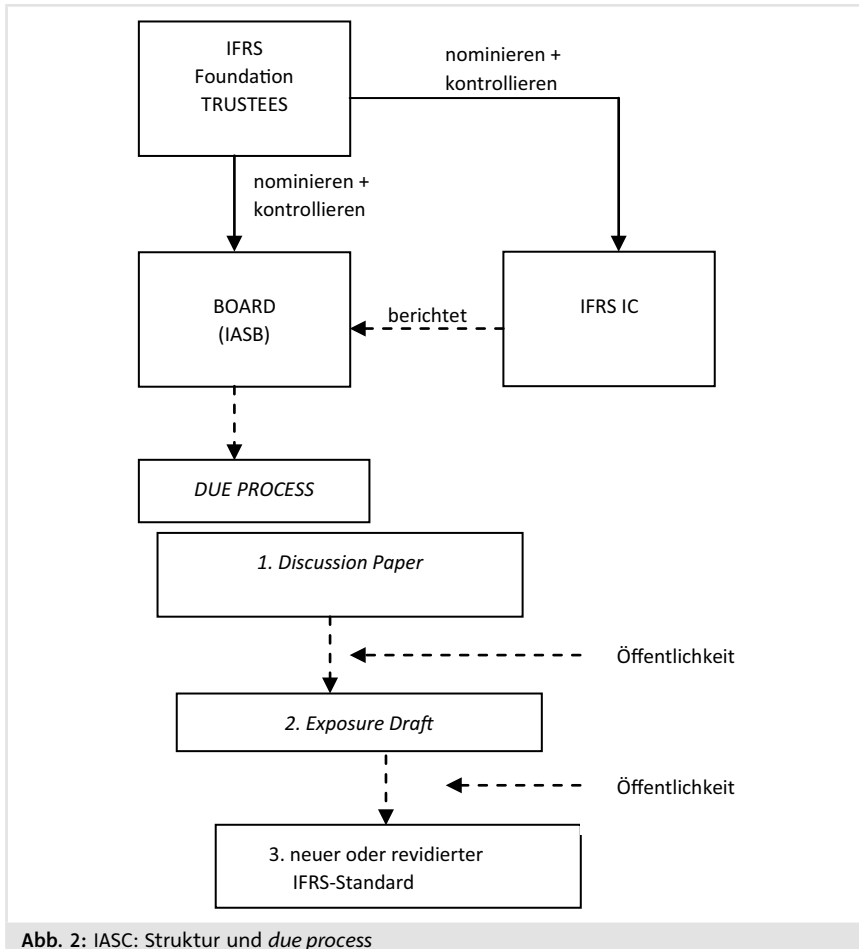


Abb. 2: IASB: Struktur und due process

Durch eine ausgewogene geographische und fachliche Mischung der Mitglieder der Organe und durch das standardisierte Normsetzungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit will der IASB zu einer hohen Akzeptanz der IFRS beitragen. Kritiker sehen diese Ausgewogenheit nicht verwirklicht: Zu viele Board-Mitglieder stammen aus angelsächsischen Ländern; nach Fachgebieten dominieren ehemals bei multinationalen Großunternehmen oder »Big-Four«-Prüfungsgesellschaften tätige Experten.

Die Professionalisierung des IASB hat ihren praktischen Ausdruck in der Veröffentlichung einer ungeheuren Menge von grundlegend geänderten oder neuen Standards gefunden. Die Praxis mag dies begrüßen oder bedauern. Sie hat sich jedenfalls darauf einstellen müssen, dass ein hauptberuflicher *Board* eine andere »Produktivität« als ein ehrenamtlicher an den Tag legt. Wo in der Vergangenheit Rechnungslegungsvorschriften im Generationenabstand geändert wurden (AktG 1937, AktG 1965, BilRiLiG 1987, BilMoG 2010), taktet der IASB in Jahresrhythmen, so wie sie der Steuerrechtler schon lange kennt.

2.2 EU-Endorsementverfahren

Durch die EU-Verordnung zu IAS ist der *standard setting process* um ein Element erweitert worden. Der IASB ist eine privatrechtliche Organisation. Das Regelwerk einer solchen Organisation unmittelbar zu europäischem Recht zu machen begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Die EU-Verordnung sieht daher ein sog. Endorsementverfahren (auch Komitologieverfahren genannt) zur europäischen Anerkennung der IAS/IFRS vor (vgl. Abb. 3). Danach werden die einzelnen Standards des IASB bzw. deren Änderungen erst durch folgenden Prozess verbindliches EU-Recht:

Komitologie-
verfahren
Endorsement

- Die von Vertretern der Wirtschaft gegründete, privatrechtliche *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) spricht eine Übernahmeempfehlung aus.
- Die mit europarechtlichem Mandat versehene *Standards Advice Review Group* (SARG) befindet diese Empfehlung als ausgewogen und objektiv.
- Die Europäische Kommission spricht eine Übernahmeempfehlung aus.
- Das von Vertretern der Mitgliedstaaten gebildete *Accounting Regulatory Committee* (ARC) sowie das *Regulatory Procedure Committee* des Europäischen Parlaments billigen die Übernahme.

Formell erhält im Endorsementverfahren jeder Standard seine »einzelgesetzliche« Anerkennung durch die EU. Faktisch bleibt es im Wesentlichen dabei, dass der IASB als ein privates Gremium Rechnungslegungsnormen setzt. Dies scheint vertretbar, solange es nur um den Konzernabschluss geht. Sobald auch der Einzelabschluss und damit Ausschüttungsrechte und Steuerlasten betroffen wären, ergäben sich stärkere Zweifel, ob ein solches Verfahren den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit genügen würde.

Zur Ablehnung von IFRS-Regeln ist es bislang vor allem bei Finanzinstrumenten (IAS 39) gekommen. Die Regelungen des IASB wurden nur partiell zu EU-Recht (*partial endorsement* oder auch *carve out*). Die EU hat die sog. *fair value option* für Finanzinstrumente, insbesondere Verbindlichkeiten in ihrer ursprünglichen

Form, und die Regeln zum Portfolio-*hedge* nicht anerkannt. Der erste Punkt wurde durch eine als Nachgeben des IASB interpretierbare restriktivere Fassung von IAS 39 später erledigt, der zweite Punkt war für Unternehmen außerhalb des Finanzsektors von eher geringer Bedeutung.

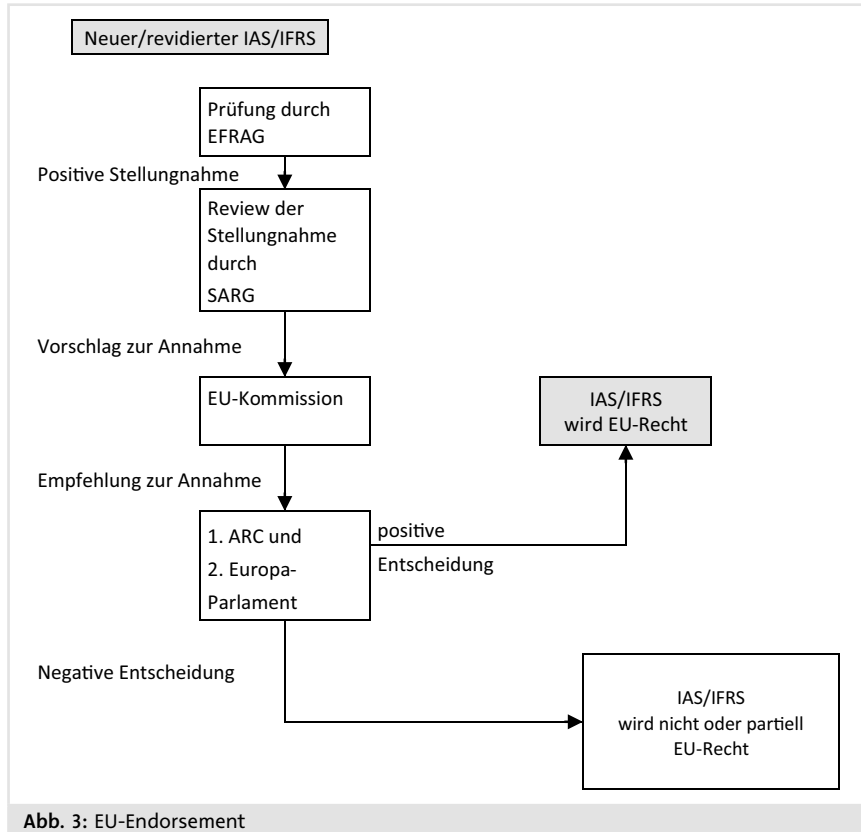


Abb. 3: EU-Endorsement

early adoption Praktisch bedeutsamer ist die zeitliche Verzögerung, die durch den Endorsement-Mechanismus eintritt. Zwar bleibt zwischen Verabschiedung eines neuen Standards und seinem vom IASB vorgesehenen Anwendungsdatum (*effective date*) in der Regel genügend Zeit für das Endorsement. Die meisten Standards enthalten jedoch ein Wahlrecht zur vorzeitigen Anwendung (*early adoption*). Das auf Basis der EU-Verordnung bzw. gemäß § 315a HGB nach IFRS bilanzierende Unternehmen kann von diesem Wahlrecht erst Gebrauch machen, wenn der Standard im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist. Es reicht aus, wenn diese Veröffentlichung bis zur Freigabe des Abschlusses erfolgt. Erfolgt sie nachher, bleibt dem europäischen Unternehmen die Möglichkeit der *early adoption* verwehrt.